

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
der Turnhalle der Gemeinde Beiersdorf**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (berichtigt am 25.04.2003 [GVBl. S. 155]) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.08.2004 hat die Gemeinde Beiersdorf in der Gemeinderatssitzung am 03.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Turnhalle steht Privatpersonen, Vereinen sowie freien und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung.

Vereine sind alle Vereine, die ihren Sitz in Beiersdorf haben. Gemeinnützige Vereine sind solche Vereine, die ihren Sitz in Beiersdorf haben und die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen. Auswärtige Vereine sind solche, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Beiersdorf haben. Auswärtige gemeinnützige Vereine sind solche Vereine, die ihren Sitz satzungsgemäß nicht in der Gemeinde Beiersdorf haben und die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen.

§ 2

1. Die Benutzung der Turnhalle bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde Beiersdorf.
2. Die Gemeinde Beiersdorf ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 3

1. Die Turnhalle wird zur laufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen.
2. Die Überlassung der Turnhalle durch den Nutzungsberechtigten an einen anderen ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

§ 4

1. Die Benutzung der Turnhalle geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleiniger Verantwortung.
2. Die Gemeinde Beiersdorf wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde zurückzuführen ist.

§ 5

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die Turnhalle und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
2. Die Benutzer haften für alle Schäden, die an der Turnhalle oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 6

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Turnhalle oder deren Zubehör unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
2. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Benutzer.

§ 7

1. Die Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit Zutritt zur Turnhalle. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.
2. Beauftragter der Gemeinde ist auch der zuständige Mitarbeiter des Bauhofes.

§ 8

Die Benutzungszeiten für die Turnhalle werden durch einen Benutzungsplan durch die Gemeinde festgelegt.

§ 9

Ist in einer Zustimmung zur Benutzung der Turnhalle das Ende der Benutzungszeit angegeben, muss die Turnhalle zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt sein.

§ 10

Jegliche Handelstätigkeit in der Turnhalle ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 11

1. Die Benutzung der Turnhalle ist gebührenpflichtig.
2. Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis und wird sofort fällig. Gebührenschuldner ist der Antragsteller der Nutzungserlaubnis.
3. Berechnungsmaßstab für Dauernutzer sind 42 Wochen. Damit entfallen durch Hallenschließung (Ferien, Sonn- und Feiertage, Veranstaltungen) bedingte Ausfallzeiten.

§ 12

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Gemeinde zu beantragen ist.
2. Die Belegung der Turnhalle für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Bei der Antragstellung ist die Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche anzugeben.
3. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet.
4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 13

Die Nutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Dies soll insbesondere möglich werden, wenn

- a) Sportveranstaltungen stattfinden sollen,
- b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- e) der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- f) die Turnhalle unzureichend genutzt wird.

§ 14

1. Für die Nutzung der Turnhalle von Vereinen, die ihren Sitz in Beiersdorf haben, ist eine Gebühr von 2,50 €/Std. zu entrichten.
2. Für Fremdnutzer ist eine Gebühr von 5,00 €/Std. zu entrichten.
3. Für die Nutzung ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, in dem die Nutzungsentgelte festzulegen sind.

§ 15

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beierdorf, den 06.11.2006

gez. Matthias Rudolf (Siegel)
Bürgermeister